Stadt Ravensburg, Büro Oberbürgermeister

Sachverhalt:
Der Landkreis Ravensburg hat als Hauptgesellschafter der Oberschwaben-Klinik in der Kreistagsitzung am 15.09.2009 Folgendes zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Oberschwaben-Klinik beschlossen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Oberschwaben-Klinik

Änderung zu § 1 Abs. 1
Die Oberschwabenklinik führt aktuell den Zusatz „gGmbH" als Abkürzung für gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Beschluss vom 13.12.2006 (31 Wx 084/06) entschieden, dass die übliche und zur Hervorhebung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens verwendete Abkürzung „gGmbH" kein zulässiger gesellschaftsrechtlicher Vereinigungsformzusatz im Sinne des § 4 GmbHG ist und damit gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstößt. Um mögliche negative Rechtsfolgen eines unzulässigen Firmengebrauchs auch bei bereits erfolgter Eintragung als „gGmbH" in das Handelsregister – wie dies derzeit bei der Oberschwabenklinik der Fall ist – zu vermeiden, wird der Namen an die aktuelle Rechtssprechung angepasst.
Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

Der künftige Namen der OSK lautet:

Oberschwabenklinik GmbH

Änderung zu § 13 Abs. 1 Buchstabe b)
Nach § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Oberschwaben-Klinik aus 15 Mitgliedern, von denen 9 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden. Der Gesellschafter Landkreis Ravensburg wünscht eine Erhöhung der vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder von 9 auf 12 Personen.

Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

§ 13 Abs.1 Buchstabe b) wird dahingehend geändert, das bis zu 12 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden können

Da die Sitzung des Aufsichtsrates bereits am Montag, 28.09.2009 mit den 3 zusätzlichen Mitgliedern des Landkreises stattfindet, ist der Notartermin zur Beurkundung der Änderung des Gesellschafsvertrages für den morgigen Donnerstag, 24.09.2009, festgesetzt worden.

Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO:
Damit die Änderung des Gesellschaftsvertrags am morgigen Notartermin beurkundet werden kann, stimme ich dem Gesellschafterbeschluss der Oberschwaben-Klinik (siehe Anlage) zu und erteile die Vertretungsvollmacht für die Beurkundung (siehe Anlage).

Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung am 05.10.2009 über diese Eilentscheidung zu unterrichten.

Ravensburg, 23.09.2009

Hermann Vogler
Oberbürgermeister

Stadt Ravensburg

Landkreis Ravensburg

Gesellschafterbeschluss

1: Jahresabschluss 2008 der Oberschwaben-Klinik

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2009 über den Jahresabschluss 2008 beraten und dabei bei zwei Enthaltung der Gesellschafterversammlung empfohlen hat, dem Jahresabschluss in der von der RSW Treuhand GmbH geprüften Form zuzustimmen folgenden Beschluss gefasst:

Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

1. **Der Feststellung des Jahresergebnisses 2008 in der durch die RSW Treuhand GmbH geprüften Form wird zugestimmt. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 49.718.987,79 Euro.**

2. **Der im Jahresabschluss 2008 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 227.267,04 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen. Der ausgewiesene Verlustvortrag beträgt danach 23.147.544, 53 Euro**

3. **Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.**

2. Bestellung Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009

Die RSW Treuhand GmbH aus Biberach wurde für das Geschäftsjahr 2008 als neuer Abschlussprüfer der Oberschwabenklinik bestellt. Die Jahresabschlussprüfung wurde mit großer Sach- und Fachkunde durchgeführt. Die Gesellschafter sprechen sich daher dafür aus, dass die Beauftragung auch für den Jahresabschlussprüfung 2009 erfolgt. Der Angebotspreis bleibt gegenüber dem Jahr 2008 unverändert.

Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 der Oberschwaben Klinik gGmbH wird die RSW Treuhand GmbH aus Biberach bestellt. Der Auftrag umfasst die Jahresabschlussprüfung sowie die Prüfung nach § 53 HGrG.

3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Oberschwaben-Klinik

3.1. Änderung zu § 1 Abs. 1

Die Oberschwabenklinik führt aktuell den Zusatz „gGmbH" als Abkürzung für gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Beschluss vom 13.12.2006 (31 Wx 084/06) entschieden, dass die übliche und zur Hervorhebung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens verwendete Abkürzung „gGmbH" kein zulässiger gesellschaftsrechtlicher Vereinigungsformzusatz im Sinne des § 4 GmbHG ist und damit gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstößt. Um mögliche negative Rechtsfolgen eines unzulässigen Firmengebrauchs auch bei bereits erfolgter Eintragung als „gGmbH" in das Handelsregister – wie dies derzeit bei der Oberschwabenklinik der Fall ist – zu vermeiden, wird der Namen an die aktuelle Rechtssprechung angepasst.

Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

Der künftige Namen der OSK lautet:

Oberschwabenklinik GmbH

3.2. Änderung zu § 13 Abs. 1 Buchstabe b)

Nach § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Oberschwaben-Klinik aus 15 Mitgliedern, von denen 9 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden. Der Gesellschafter Landkreis Ravensburg wünscht eine Erhöhung der vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder von 9 auf 12 Personen.

Dazu fassen die Gesellschafter folgenden Beschluss:

§ 13 Abs.1 Buchstabe b) wird dahingehend geändert, das bis zu 12 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden können.

Ravensburg, den 23.09.2009

Landrat Kurt Widmaier
Vorsitzender

Oberbürgermeister Hermann Vogler

Die

Stadt Ravensburg
-vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Hermann Vogler -

erteilt hiermit

Verwaltungsangestellte beim Landratsamt Ravensburg

VOLLMACHT

sie bei der Änderung des § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrags der Oberschwaben-Klinik gGmbH, beurkundet am 13.10.2005

uneingeschränkt zu vertreten.

Ravensburg, den 23.09.2009

Hermann Vogler
Oberbürgermeister